

Erläuterungen zur Synopse

- Alle Änderungen sind in der rechten Spalte der Synopse durch ***kursive Fettschrift*** gekennzeichnet.

- Sämtliche Paragraphen wurden neu nummeriert.

- Neuordnung der Renten: Die Renten-Paragraphen wurden zwecks besserer Lesbarkeit und besserer Übersicht bezüglich Rentenanspruch und Rentenleistungen zusammengelegt. Direkt im Anschluss werden neu die entsprechenden Kinderrenten aufgeführt.

1. Neue Begriffe

Zu folgenden Änderungen finden sich in der Vorlage keine Randziffern:

Dekret	Die bisherige Bezeichnung "Statuten" wird durch "Dekret" ersetzt.
Arbeitgebende	geschlechtsneutrale Bezeichnung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
versicherte Personen	neue Bezeichnung für Mitglieder
Versicherungspflicht	neu für Mitgliedschaft
Einspruchsrecht	Neue Bezeichnung für das bisherige Beschwerderecht
Lebenspartnerrente	Neue Bezeichnung der bisherigen Ehegattenrente
Austrittsleistung	Neue Bezeichnung für die Austrittsabfindung
Geschäftsleitung	Ersetzt die Bezeichnung Direktorin/Direktor

2. Wiederkehrende Randziffern

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen
1	1,2 1,3 6.1 bis 6.7 9,3 11,3 13,3 14,2 22,1 22,6 24,1 27,4 27,5 30a + c 31,6 31,9 33,1 35,3 37.1 bis 37.5 39,1 39.1a 39,6 42.2 bis 42.4 44.1 bis 44.3 45 46.1 bis 46.4 46,6 46,8 53,5 55,1	rein redaktionelle Verbesserungen, Vereinfachungen oder Präzisierungen
2	25.1b 25.1c 42,6 54,3	formale oder systematische Ergänzung gemäss bisheriger Praxis
3	40.1a 40,2 45	formeller Nachvollzug nach geltendem Recht oder nach gesicherter Rechtsprechung
4	7 14,1 30b 31,1 31,2 33,3 34,1 34,2 35,5 36,1 36,2 37,6 9 55.1b 55.1d	formale Konsequenz aus vor- oder nachgängig erläuterten Änderungen.

3. Übrige Randziffern

In Ergänzung zum Hauptbericht, in welchem die grundlegenden Sachverhalte allgemein beschrieben sind, werden hier die relevanten Änderungen erläutert.

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen
5	1,1	Präzisierung der Aufgabe der BLPK im Bereich der beruflichen Vorsorge.
6	2,1	Die bisherige Fassung wird unverändert übernommen, der Begriff "andere Betriebe" wird jedoch genauer umschrieben.
7	2,2	Neuer verpflichtender Hinweis, dass mit den angeschlossenen Arbeitgebenden Anschlussverträge und allenfalls Reglemente abzuschliessen sind.
8	2,3	Hinweis auf die gemäss Staatsgarantie bestehende Möglichkeit, dass der Kanton auf die angeschlossenen Arbeitgebenden im Falle von erbrachten Garantieleistungen angemessen Rückgriff nehmen kann.
9	3 4	Die Bestimmungen über die Vorsorgeordnung des Kantons und diejenige angeschlossener Arbeitgebender, sowie die Möglichkeit, ergänzende und abweichende Vorsorgepläne anzubieten, wird in zwei voneinander unabhängigen Paragrafen umschrieben.
10	5	Die Art der Bilanzierung und die Rechnungslegung werden neu im Dekret festgeschrieben.
11	7,1 7,2 4.3 bisher	Aufgrund der zwingenden Bestimmungen im BVG und im FZG sind Vorbehalte immer schwieriger durchsetzbar. Aus diesem Grunde werden künftig alle Personen ohne Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen. Dieser Absatz ist neu in § 8 integriert.
12	8,1 8,2 8,3	Dieser Paragraf wurde neu aufgenommen. Er regelt die Ausnahmen vom Beitritt ohne Gesundheitsprüfung
13	9	Der bisherige Absatz 1 von § 5 wurde in zwei Absätze aufgeteilt.
14	10	Der bisherige § 6 wurde neu strukturiert. Die einzige Änderung betrifft Absatz 2 neu, wonach bei Verletzungen der Verpflichtungen die Leistungen nicht gestrichen, sondern auf das gesetzliche Minimum reduziert werden können.
15	11.1 11.2	Das Vorgehen bei Vorbezügen für Wohneigentum oder bei Scheidung wird in zwei Absätze aufgeteilt. Die Erhebung von Gebühren für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen ist neu in § 29 Absatz 2 zu finden.
16	7.3 bisher	Dieser Absatz wird gestrichen, weil die Kasse gesetzliche Ansprüche nicht einschränken darf.

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen
17	12	Dieser Paragraf behandelt nur noch die Auszahlung (Beginn und Ende) der Leistungen. Aus aktuellem Anlass (Änderung des Steuergesetzes per 1.1.2002) sind Probleme mit der Definition des Rentenbeginns aufgetreten. Um weitere Unsicherheiten auszuschliessen, wird der generelle Rentenbeginn festgehalten.
18	13,1 13,2	Neu wird bei Berichtigung und Rückerstattung von Leistungen der Verzugszins eingeführt (vgl. § 47).
19	15 bis 21	Auf Empfehlung der Stiftungsaufsicht werden die detaillierten Bestimmungen über den Eintritt und den Austritt von Arbeitgebenden direkt im Dekret und nicht in einem Anschlussvertrag festgehalten.
20	22,1	Die bisherige Regelung, wonach Lohnteile, die den achtfachen Koordinationsabzug übersteigen, nur zur Hälfte angerechnet werden, wird aufgehoben. Die neue Obergrenze beträgt das Zehnfache des oberen Grenzbetrages der Minimalvorsorge gemäss BVG. Im Jahre 2003 ergibt dies einen Betrag von 10 x Fr. 75'960.- = Fr. 759'600.-. Damit wird die im Rahmen der laufenden BVG-Revision vorgeschlagene Limitierung von der BLPK übernommen.
21	22,5	Die bisherige Regel, wonach der Beitragsverdienst beibehalten werden kann, solange die entsprechenden Beiträge geleistet werden, bzw. Reduktion des Beitragsverdienstes und Berechnung einer entsprechenden beitragsfreien Gutschrift, wird beibehalten. Es erfolgt lediglich eine Neuformulierung.
22	11.6 bisher	Dieser Absatz wird, da in § 22 Absatz 1 enthalten, gestrichen.
23	23,1 23,2	Der bisherige § 12 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf drei Paragrafen aufgeteilt. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 7.
24	24,1 24,2	Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 1 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 3, ergänzt durch den Hinweis, dass mit dem überschüssenden Kapital auch die Kürzung infolge Vorpension weggekauft werden kann.
25	25,1 25,2 25,3	Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 4, ergänzt durch die auch bisher bestandene Möglichkeit des Einkaufs mittels Einmaleinlage. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 5. Absatz 3 ist neu aufgenommen worden und bestätigt die bisherige Praxis.
26	12.6 bisher 12.7 bisher	Dieser Absatz wird, da in § 23 Absatz 1 enthalten, gestrichen. Dieser Absatz wird, da in § 23 Absatz 2 enthalten, gestrichen.
27	26,1	Die Beiträge für die Risikoversicherung (Risiken Invalidität und Tod) bleiben mit 1,0% des Gesamtverdienstes unverändert.

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen
28	26,2 26,3	Die bisherigen Durchschnittsbeiträge sowie die Einkaufsleistungen bei Erhöhung des Beitragsverdienstes werden altersabhängig gestaffelt (vgl. Tabelle C im Anhang).
29	26,4	Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2
30	13.4 bisher	Dieser Absatz wird, da in § 26 Absatz 2 enthalten, gestrichen.
31	27,1	Die Beiträge für die Risikoversicherung (Risiken Invalidität und Tod) bleiben mit 1,0% des Gesamtverdienstes unverändert.
32	27,2 27,3	Die bisherigen Durchschnittsbeiträge sowie die Einkaufsleistungen bei Erhöhung des Beitragsverdienstes werden altersabhängig gestaffelt (vgl. Tabelle C im Anhang).
33	14.2 bisher	Dieser Absatz wird, da neu in § 29 enthalten, gestrichen.
34	27,6	Sofern die BLPK ihre Leistungen im Falle von Invalidität für die Dauer von 730 Tagen aufschieben kann, gewährt sie auf die für die betroffenen Versicherten abgerechneten ordentlichen Beiträge eine Gutschrift.
35	28,1 28,2	Es darf durchaus damit gerechnet werden, dass der Deckungsgrad der BLPK (Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem notwendigen Deckungskapital) mittelfristig 100% erreicht. Es ist deshalb angezeigt, die Verwendung allenfalls freier Mittel bereits heute in die Kassenbestimmungen aufzunehmen und die Verwendungshierarchie zu regeln.
36	29,1 29,2 29,3	Der von den Arbeitgebenden zu leistende Beitrag an die Verwaltungskosten wie auch die Gebühren für besondere Bearbeitungsaufwendungen werden in einem Paragrafen zusammengefasst. Im Übrigen wird der Beitrag an die Verwaltungskosten künftig durch den Verwaltungsrat jährlich festgesetzt.
37	31.1 bis 7	Anspruch und Zusprechung von Invalidenrenten werden zur Verbesserung der Rechts-sicherheit den Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und dem BVG angeglichen. Die bisherige soziale Haltung bei der Zusprechung von IV-Renten wird dadurch nicht angetastet.
38	31,8	Die Rentenhöhe und der Rentenanspruch wurden neu in einen Paragrafen zusammengelegt.
39	31,9	Die Höhe der bei Fehlen einer Rente der Eidg. Invalidenversicherung gewährten Zusatzrente wird neu bei 75 % der mutmasslichen IV-Rente maximiert. Diese Begrenzung erfolgt im Zusammenhang mit den Problemen bei der Rückforderung von zuviel geleisteten Zusatzrenten bei Einsetzen der Eidg. IV-Rente (Koordinations-Probleme).
40	32 34 36 40	Der Kinderrenten-Anspruch und die Rentenhöhe werden direkt im Nachgang zum entsprechenden Renten-Paragrafen aufgeführt.

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen
41	33	Die Rentenhöhe und der Rentenanspruch wurden neu in einen Paragrafen zusammengelegt.
42	35 37	Der besseren Lesbarkeit wegen werden Anspruch und Höhe der vorzeitigen Altersrente und Anspruch und Höhe der Überbrückungsrente in je einem eigenen Paragrafen behandelt.
43	35,2	Das bisher auf eine Reduktion beschränkte Angebot zur Teil-Vorpensionierung wird flexibilisiert und auf mehrere Teilrenten ausgedehnt.
44	35,4	Die Möglichkeit des jederzeitigen Auskaufs einer Rentenkürzung infolge Vorpension wird hier festgeschrieben.
45	37,4	Der Anspruch auf durch die BLPK finanzierte Überbrückungsrenten wird erhöht, indem pro Beitragsjahr 1/10 und nicht wie bisher 1/20 gewährt wird. Dies bedeutet, dass bereits nach zehn Beitragsjahren der volle Anspruch besteht.
46	37.5b	Die Kürzung der nicht durch die BLPK finanzierten Überbrückungsrenten beträgt neu 7,2%.
47	38	Die Einführung einer Kapitaloption entspricht einem in Mitgliederkreisen oft geäußerten Wunsch. Damit doch noch eine Teilrente zur Verfügung steht, wird die Höhe der Option auf 50% des Barwertes der Altersrente begrenzt. Die Möglichkeit zum vollen Bezug besteht nach wie vor im Falle des endgültigen Verlassens der Schweiz, bei Verwendung für Wohneigentum oder bei Geringfügigkeit der Rente.
48	39,2 39,3 39,7	Der bisherige Anspruch auf Ehegattenrente wird auf die unverheirateten Lebenspartner (eheähnliche Gemeinschaft ohne Eheschliessung) ausgedehnt. Die Leistungen entsprechen denjenigen von verheirateten Paaren, allerdings mit der zusätzlichen Auflage gemäss Absatz 2b.
49	19.3 bisher	Dieser Absatz wird, weil in der Praxis nicht überprüfbar, aufgehoben.
50	41	Der bisherige Titel "Teuerungszulage auf Renten" wird durch "Rentenanpassungen" ersetzt.
51	42,5	Der Mindestanspruch bei Austritt gemäss Artikel 17 FZG soll künftig nach einer einfacheren Formel berechnet werden. Neu werden die gesamten Beiträge der versicherten Person ohne Abzug, jedoch auch ohne Verzinsung der Beiträge mitgegeben. Der Besitzstand ist gewährleistet.
52	43	Hier wird der Wechsel einer versicherten Person zu einem ebenfalls der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden geregelt.
53	27.2 bisher	Dieser Absatz wird aufgrund der Einführung einer Kapitaloption gemäss § 38 gestrichen.
54	46,7	Die Leistungskürzung oder Leistungsverweigerung wird auch auf die Lebenspartnerrente ausgedehnt, sofern die hinterlassene Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen
55	47	Mit dieser neuen Bestimmung wird der einheitliche Verzugszins eingeführt (zur Zeit 3 1/2%).
56	49,1	Neu wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat die Details über Zusammensetzung und Wahl regelt.
57	31.6 bisher	Dieser Absatz ist neu in § 49 Absatz 5 integriert.
58	50,2	Im Sinne grösserer Flexibilität wird dem VR-Präsidium die Kompetenz zugesprochen, den Turnus des Vorsitz-Wechsels zu bestimmen.
59	32.3 bisher	Das Vorgehen bei dauernder Stimmgleichheit wird neu im Rahmen eines Geschäftsreglementes geregelt.
60	32.4 bisher 32.5 bisher 32.6 bisher	Diese Bestimmungen werden neu in § 51 Aufgaben des Verwaltungsrates geregelt.
61	51	Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden neu im Dekret abschliessend aufgeführt.
62	52	Auch der Aufgabenbereich der Geschäftsleitung wird neu im Dekret umschrieben.
63	53	Sowohl für die Revisionsstelle (neuer Begriff für Kontrollstelle) wie auch für die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten wird eine jährliche Auftragsperiode eingeführt.
64	54,1	Aufgrund der Änderung von § 42.5 ist eine Besitzstandserklärung bezüglich der Austrittsleistung notwendig.
65	34.3 bisher	Aufgrund der Änderung von § 42.5 (Wegfall der Verzinsung) ist diese Bestimmung nicht mehr notwendig.
66	34.5 bisher	Die in diesem Absatz angesprochenen Mitglieder gehören bis zum Inkrafttreten dieses Dekrets ausnahmslos zur Gruppe der Rentenbeziehenden.
67	35.5 bisher 35.6 bisher 35.8 bisher	Diese drei Absätze können infolge Zeitablauf aufgehoben werden.
68	55,2	Aufgrund der Beitragsstaffelung erhalten versicherte Personen, die bereits am 31. Dezember 2004 der BLPK angehörten und das 33. Altersjahr überschritten haben, eine Gutschrift. Diese versicherungstechnisch berechnete Gutschrift führt zu einer sofortigen Erhöhung des Rentenanspruchs.
69	55,3	Aufgrund der weiteren Öffnung des versicherbaren Verdienstes nach oben ergeben sich bei Inkrafttreten dieses Dekrets einmalige Erhöhungen des Beitragsverdienstes, welche keinen Zusammenhang mit normalen Lohnerhöhungen haben. Aus diesem Grund sind diese Erhöhungen versicherungstechnisch gemäss Tabelle A im Anhang einzukaufen.

Randziffer	Paragrafen Absätze neu	Erläuterungen